

# ***Investitionsbeitrag an das Bildungszentrum der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales (SOdAS) im Kanton Solothurn in Zuchwil***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 8. Dezember 2025, RRB Nr. 2025/2051

## **Zuständiges Departement**

Departement für Bildung und Kultur

## **Vorberatende Kommissionen**

Bildungs- und Kulturkommission  
Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Erwägungen .....	5
2.1 Investitionsbeiträge .....	5
2.2 Projektkosten .....	6
3. Wirtschaftlichkeit .....	7
4. Rechtliches .....	7
5. Antrag .....	7
6. Beschlussesentwurf .....	9

## **Kurzfassung**

Die Stiftung OdA Gesundheit und Soziales (SOdAS) im Kanton Solothurn ist für die überbetrieblichen Kurse der Berufe Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ, Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Menschen mit Beeinträchtigung, Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Kinder und Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA zuständig. Daneben übernimmt die Stiftung Mandate im Zusammenhang mit der Ausbildungsverantwortung für Pflegefachfrauen/-männer Höhere Fachschule sowie im Lernbereich Training & Transfer Praxis (LTTP). Alle diese Angebote erfordern eine zeitgemässen Infrastruktur.

Die Kurse finden aktuell in der Liegenschaft Solviva Care Sunnepark in Grenchen statt. Die steigenden Lernendenzahlen der letzten Jahre, nicht zuletzt hervorgerufen durch die Förderung von Lehrbetrieben und Studierenden im Rahmen der Pflegeinitiative, stellt die Planung für die Raumnutzung zunehmend vor grosse Herausforderungen. Daher hat die SOdAS nach alternativen passenden Räumlichkeiten gesucht.

Im April 2024 hat der Stiftungsrat beschlossen, das ehemalige VEBO-Gebäude in Zuchwil zu kaufen, welches sich aufgrund der zentralen Lage und der Gebäudefläche optimal als Bildungszentrum eignet. Der Kaufpreis für die Liegenschaft in Zuchwil belief sich auf 4,995 Mio. Franken, für den Umbau rechnet die SOdAS mit 3,0 Mio. Franken. Die SOdAS ersucht den Kanton Solothurn um Beteiligung in Höhe von 3,25 Mio. Franken an diesen Investitionen.

Wie bereits in der Stellungnahme des Regierungsrats zum fraktionsübergreifenden Auftrag «Investitionsbeitrag Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (SOdAS) sicherstellen» erwähnt, stehen aufgrund rückläufiger Bundesbeiträge derzeit keine Mittel für Investitionsbeiträge zur Verfügung. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, welcher den fraktionsübergreifenden Auftrag am 4. November 2025 für erheblich erklärte, einen Nachtrags- und Zusatzkredit von 3,25 Mio. Franken.



Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über einen Investitionsbeitrag an das Bildungszentrum der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales (SOdAS) in Zuchwil.

## 1. Ausgangslage

Am 19. Oktober 2023 ersuchte die SOdAS den Kanton Solothurn zwecks Erstellung eines neuen Ausbildungszentrums um einen Investitionsbeitrag für den Kauf und den Umbau der ehemaligen VEBO-Liegenschaft in Zuchwil.

Die SOdAS führt die überbetrieblichen Kurse für die Berufe Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ, Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Menschen mit Beeinträchtigung, Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Kinder und Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA durch. Daneben übernimmt sie Mandate im Zusammenhang mit der Ausbildungsverantwortung für Pflegefrauen/-männer Höhere Fachschule sowie im Lernbereich Training & Transfer Praxis (LTT-P). Diese Angebote erfordern eine zeitgemäss Infrastruktur.

Die steigenden Lernendenzahlen der letzten Jahre, nicht zuletzt hervorgerufen durch die Förderung von Lehrbetrieben und Studierenden im Rahmen der Pflegeinitiative, stellt die Planung für die Raumnutzung zunehmend vor grosse Herausforderungen. Daher hat die SOdAS nach alternativen passenden Räumlichkeiten gesucht.

Im April 2024 hat der Stiftungsrat beschlossen, das ehemalige VEBO-Gebäude am Haselweg 2 in Zuchwil zu kaufen, welches sich aufgrund der zentralen Lage und der Gebäudefläche optimal als Bildungszentrum eignet. Das neue Bildungszentrum soll im Jahr 2027 in Betrieb genommen werden und wird mit voraussichtlich rund 8'200 Teilnehmertagen pro Jahr für die überbetrieblichen Kurse sowie die ergänzenden Ausbildungskurse gut ausgelastet sein.

Der Kaufpreis für die Liegenschaft in Zuchwil belief sich auf 4,995 Mio. Franken, für den Umbau ist gemäss Kostenvoranschlag mit einer Summe von 3,0 Mio. Franken zu rechnen. Die SOdAS erucht den Kanton Solothurn um eine Beteiligung an diesen Investitionen in Höhe von 3,25 Mio. Franken.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Investitionsbeiträge

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Das Berufsbildungsgesetz regelt neben der beruflichen Grundbildung, der höheren und berufsorientierten Berufsbildung, den Qualifikationsverfahren, den Ausweisen und Titeln, der Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen sowie den Zuständigkeiten und Grundsätzen für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung (Art. 2 Abs. 1 BBG).

Gemäss Art. 52 Abs. 1 BBG beteiligt sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung. Zur Finanzierung der Aufgaben gemäss Art. 53 BBG leistet der Bund hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone. Aus den Pauschalbeiträgen werden unter anderem die überbetrieblichen Kurse, die vorbereitenden Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie die berufsorientierte Weiterbildung finanziert (Art. 53 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4, 6 und 8 BBG). Die Kantone sind gemäss

Art. 52 Abs. 2 BBG verpflichtet, Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiterzuleiten, in welchem ihnen Aufgaben übertragen sind. Art. 58 BBG sieht die Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen vor, wenn die Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach dem Berufsbildungsgesetz in erheblicher Weise vernachlässigen oder verletzen.

Inhalt und Umfang der kantonalen Beiträge ergeben sich aus der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung. Nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) kann der Kanton Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge (§ 58 Abs. 2 GBB). Gemäss § 60 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) können an Investitionen Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung Beiträge bis höchstens 50 Prozent geleistet werden. Dafür können Mittel aus den Pauschalbeiträgen des Bundes verwendet werden.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur Kleinen Anfrage von Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil) «Zukunft der Ausbildung und Rolle der Medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) EFZ im Kanton Solothurn» (K 0041/2025) darauf hingewiesen, dass nebst der Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn (GAeSO) auch die SOdAS beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) ein Investitionsgesuch eingereicht hat und sich vor einer ähnlichen Herausforderung befindet wie die GAeSO (RRB Nr. 2025/256 vom 25. Februar 2025, Ziff. 3.2.5). Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass der Kanton Solothurn, im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen, gestützt auf § 58 Abs. 1 GBB bisher Investitionsbeiträge an Kurszentren für überbetriebliche Kurse (üK) geleistet hat (Ziff.3.1). Finanziert wurden diese mit den Restmitteln der Pauschalbeiträge des Bundes an die Berufsbildung. Da derzeit aufgrund der rückläufigen Bundesbeiträge keine Mittel für Investitionsbeiträge zur Verfügung stehen, hat das ABMH das Gesuch des für die üK zuständigen Verbandes «Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn» abgelehnt, obschon das ABMH das Projekt ideell unterstützt.

Mit dem fraktionsübergreifenden Auftrag, der am 4. November 2025 vom Kantonsrat für erheblich erklärt wurde (A 0123/2025 «Investitionsbeitrag Bildungszentrum Gesundheit und Soziales»), wurde der Regierungsrat beauftragt, in Absprache mit der SOdAS, einen einmaligen Investitionsbeitrag von 3,25 Mio. Franken für den Aufbau eines kantonalen üK-Zentrums für die Berufe Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ, Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Menschen mit Beeinträchtigung, Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Kinder und Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA bereitzustellen und dem Kantonsrat den dafür notwendigen Zusatz- und Nachtragskredit zu unterbreiten.

## 2.2 Projektkosten

Der Bedarf nach einem neuen Bildungszentrum ist nachgewiesen. Wie bereits ausgeführt, ist die Liegenschaft für 4,995 Mio. Franken gekauft worden und sieht der Kostenvoranschlag für die Sanierung der Liegenschaft 3,0 Mio. Franken vor. Der Gesamtaufwand von 7,995 Mio. Franken wird als realistisch erachtet.

Zur Finanzierung ist die SOdAS auf einen kantonalen Investitionsbeitrag angewiesen, erforderlich ist ein Beitrag von maximal 3,25 Mio. Franken. Entsprechend wird ein Zusatz- und Nachtragskredit in dieser Höhe beantragt.

Die Beitragszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass die SOdAS die Investitionen langfristig für den erwähnten Zweck nutzt. Daher ist vorzusehen, dass der Kanton Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung hat, falls der Nutzungszweck vor Ablauf von 30 Jahren seit der Auszahlung des Investitionsbeitrages vollständig oder teilweise geändert wird. Zurückzuzahlen sind

je 1/30 des Investitionsbeitrags für jedes verbleibende Jahr seit Nutzungsänderung bis zum Ablauf der 30 Jahre. Zur Absicherung des Investitionsbeitrags wird die SODAS verpflichtet, einen Eigentumsvorbehalt im Grundbuch eintragen zu lassen.

Die Auszahlung des Investitionsbeitrags erfolgt nach Prüfung der detaillierten Abrechnung durch das ABMH und wird verbucht unter Konto 5660000 «Investitionsbeiträge an Private» im Buchungskreis 041. Nach Massgabe der bisher erbrachten Leistungen können quartalsweise Akontozahlungen getätigt werden.

### **3. Wirtschaftlichkeit**

Für den Kanton Solothurn resultiert aus dem Investitionsbeitrag kein finanzieller Nutzen. Auf die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäss Weisung des Regierungsrates vom 23. August 2016 (RRB Nr. 2016/1460) wird deshalb verzichtet.

### **4. Rechtliches**

Nach Art. 74 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) beschliesst der Kantonsrat, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes nach den Art. 35 und 36, über neue Ausgaben. Nach Art. 35 Abs. 1 Bst. e KV unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken der obligatorischen Volksabstimmung. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken unterliegen gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. a KV der fakultativen Volksabstimmung.

### **5. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly  
Frau Landammann

Yves Derendinger  
Staatsschreiber



## 6. **Beschlussesentwurf**

### **Investitionsbeitrag an das Bildungszentrum der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales (SOdAS) im Kanton Solothurn in Zuchwil**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Dezember 2025 (RRB Nr. 2025/2051), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich zu maximal 50 % an den Investitionen der Stiftung Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn am Kauf und dem Umbau der Liegenschaft am Haselweg 2 in Zuchwil. Der Betrag des Kantons ist auf maximal 3'250'000 Franken beschränkt.
2. Für den Kantonsbeitrag in Höhe von 3'250'000 Franken wird ein Nachtrags- und Zusatzkredit (Konto 5660000 «Investitionsbeiträge an Private» im Buchungskreis 041) bewilligt.
3. Falls der Nutzungszweck der Investitionen vor Ablauf von dreissig Jahren nach Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird, hat der Kanton Solothurn gegenüber der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung des Kantonsbeitrages (1/30 pro Jahr bis zum Ablauf von dreissig Jahren).
4. Zur Absicherung des Investitionsbeitrags verpflichtet sich die SOdAS, einen Eigentumsvorbehalt im Grundbuch eintragen zu lassen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Departement für Bildung und Kultur via Geschäftsverwaltungssystem  
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen  
 Finanzdepartement via Geschäftsverwaltungssystem  
 Amt für Finanzen  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn, Mili Marti, Präsidentin Wissbächlistrasse 48, 2540 Grenchen  
 Parlamentsdienste (xxxx/2025)

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 416.111.